

RS OGH 1979/10/4 9Os150/79, 9Os76/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1979

Norm

StPO §285c Abs1

Rechtssatz

Übermittlung eines begründeten Beschlußentwurfs an die Generalprokuratur.

Entscheidungstexte

- 9 Os 150/79

Entscheidungstext OGH 04.10.1979 9 Os 150/79

Veröff: SSt 50/58 = JBI 1980,46 (mit Glosse von Liebscher) Vgl aber; VfGH vom 12.06.1979, B 266/77; Beisatz: Der Generalprokurator hat im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des DR nicht bloß eine beratene Stellung. Es ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar, einer Behörde, die immerhin zum Nachteil des Beschuldigten auf ein gerichtsförmig gestaltetes Disziplinarverfahren Einfluß nehmen kann, die dem Beschuldigten vorenthalten Kenntnis des Entwurfs der Entscheidung zu verschaffen, weil sie damit ohne sachlichen Grund in die Lage versetzt wird, auf die Willensbildung der erkennenden Behörde einen gezielteren und damit nachhaltigeren Einfluß auszuüben als der Beschuldigte. (T1) Veröff: AnwBI 1979,417

- 9 Os 76/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1986 9 Os 76/85

Vgl aber; Beisatz: Aktenstücke, welche die Willensbildung des Senates betreffen, sind weder dem Angeklagten noch der Generalprokurator zugänglich, was insbesondere auch für Erledigungsentwürfe gilt (vgl § 60 Abs 3 OGH Geo 1980 und Anmerkung zu SSt 50/58). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0100164

Dokumentnummer

JJR_19791004_OGH0002_0090OS00150_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at